

SÄTZUNG
DER NÄRRENZUNFT
»KRAKEELÄ«
WALDKIRCH/BREISGAU
E. V.



Satzung

der Narrenzunft „Krakeelia“ Waldkirch/Breisgau e.V. 1865

§ 1

Der Verein führt den Namen
„Narrenzunft Krakeelia Waldkirch – gegr. 1865“.
Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Waldkirch.

§ 2

Die Narrenzunft Krakeelia hat die Aufgabe, die Waldkircher Fasnet in ihrer überlieferten Eigenart zu pflegen, vor Verflachung zu schützen und bei der Wahrung der alten Überlieferungen in zeitnahen Formen weiterzuführen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 11.11. abends 11 Uhr 11
und endet am nächsten 11.11. abends 11 Uhr 10.59.

§ 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Zunft. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung der Zunft nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§5

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Zunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

Mitglied kann jeder Erdenbürger ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, Partei und Konfession werden, der Narrenblut in seinen Adern spürt und vom Narrenrat für würdig befunden wurde.

Der Narrenrat kann eine Aufnahme ohne Nennung von Gründen ablehnen.

Das Mitglied ist verpflichtet, alljährlich den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

§8

Organe der Zunft sind:

- a) der Narrenrat
- b) die Mitgliederversammlung

§9

Der Narrenrat muß aus mindestens 12 Mitgliedern bestehen.
An seiner Spitze steht der Vogt als
Zunftmeister und 1. Vorsitzender.

Ihm folgen im Rat als geschäftsführender Vorstand:

1. der Kanzler als Stellvertreter des Vogts und 2. Vorsitzender
2. der Ordensmarschall und Zeremonienmeister
3. der Säckelmeister
4. der Secretarius

Eine Doppelfunktion im geschäftsführenden Vorstand ist nicht möglich, jedoch können weitere Ämter im Narrenrat belegt werden.

§10

Der Vogt führt den Vorsitz bei allen Veranstaltungen. Er vertritt die Zunft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§11

Der Vertreter des Vogts ist der Kanzler.

Der Kanzler vertritt den Vogt während seiner Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

§12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Vogt) und sein Stellvertreter (Kanzler). Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§13

Der Ordensmarschall und Zeremonienmeister führt die Ordensmatrikel und verwaltet die von der Zunft zu verleihenden Ehrenzeichen. Er ist für die genaue Beachtung und Ordnung des Zeremoniells verantwortlich.

§14

Der Säckelmeister besorgt die Vermögensverwaltung und führt das Mitgliedsbuch.

§15

Der Secretarius ist der Schriftführer der Zunft. Er verwaltet das Schriftarchiv.

§16

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre und zwar am 11.11. statt. Sie nimmt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht entgegen. Sie bestimmt auf Antrag der vom Rat bestellten Rechnungsprüfer über die Entlastung des Säckelmeister, des Vogts und der übrigen Mitglieder des Narrenrats.

§16a

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Frist einer Woche durch die Bekanntmachung der Tagesordnung in der Badischen Zeitung und dem Waldkircher Anzeiger/ Elztäler Wochenbericht. Sie ist zuständig für Satzungsänderungen und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

§16b

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre die Hälfte des Narrenrats (mindestens 6) auf die Dauer von jeweils 4 Jahren. Die Wahl wird von einem aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder bestimmten Wahlvorstand geleitet und überwacht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§16c

Der Narrenrat wählt auf seiner ersten konstituierenden Sitzung nach den Wahlen entsprechend dem Wahlrhythmus jeweils auf 4 Jahre Vogt und Secretarius oder Kanzler und Säckelmeister. Der Vogt besetzt im Einvernehmen mit dem Narrenrat die übrigen Ämter.

Der Vogt bleibt so lange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß bestellt worden ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vogtes übernimmt der jeweilige Kanzler bis zur Neuwahl eines Vogtes kommissarisch die Geschäfte der Zunft.

§16d

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter aufgezeichnet und vom Protokollführer gegengezeichnet. Aus wichtigen Gründen können mindestens 1/4 der Mitglieder des Narrenrates oder mindestens 1/5 der Mitglieder der Narrenzunft schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§17

Außer dem Rat ist die Zunft wie folgt gegliedert:

- a) Narreneltern
- b) Büttel
- c) Hemdglunker
- d) Kläpperlegarde mit Kläpperlegeneral
- e) Bajasse
- f) Alte Jungfern
- g) Hexen mit Teufel

§18

Dem Narrenrat bleibt vorbehalten, das Zeremoniell und den Ablauf der Zunftveranstaltungen durch besondere Richtlinien genauer zu bestimmen.

§19

Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer Mitgliederversammlung durch einen Beschluß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Zunftmitgliedern erfolgen. Die Auflösung tritt ein Jahr nach dem gefaßten Auflösungsbeschluß in Kraft.

Das Zunftvermögen ist, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung hat dieses Zunftvermögen der Stadtgemeinde Waldkirch in treuhänderische Verwaltung zu geben, die ihrerseits verpflichtet ist, es an eine neu errichtete Waldkircher Narrenzunft nach deren Konstituierung und vereinsrechtlicher Eintragung auszuhändigen. Falls es nicht zu einer Neugründung kommen sollte, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Zunftvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gegeben zu Waldkirch im Breisgau am 11.11.1996

Narrenzunft „Krakeelia“ Waldkirch e.V.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.1977 mit allen Änderungen außer Kraft.

Der Narrenrat

Geschäftsführender Vorstand

Walter Waibel Vogt
Michael Behringer Kanzler
Berthold Baumer Ordensmarschall und Zeremonienmeister
Richard Kienzle Säckelmeister
Siegfried Haas Secretarius

Weiter als Narrenrat bestätigt

Roger Böhm
Wolfgang Geng
Alexander Greiß
Josef Haberstroh
Peter Herr
Bodo Michel
Heinz Opitz
Werner Siegel
Hermann Wehrle

Eingetragen in das Vereinsregister - VR 41
am 23. 10. 1998.

*Amtsgericht Waldkirch
Drießen
Justizamtännin*